



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 04.06.2018

Anrechnung des Landespflegegeldes

Mit dem Landespflegegeld sollen nach Aussage der Webseite www.Landespflegegeld.bayern.de Menschen, die das Landespflegegeld „erhalten damit die Möglichkeit [haben], sich selbst etwas Gutes zu tun oder den Menschen eine finanzielle Anerkennung zukommen zu lassen, die ihnen am nächsten stehen: ihren pflegenden Angehörigen, Freunden, Helferinnen und Helfern.“

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Unterliegt das Landespflegegeld dem steuerlichen Progressionsvorbehalt?
2. Wird das Landespflegegeld bei anderen sozialen Zahlungen, wie Grundsicherung, Wohngeld und gleichwertigen Zahlungen, angerechnet und mindert daher die Zahlungen dieser Leistungen?
3. Wird das Landespflegegeld als Einkommen angerechnet, wenn zu pflegende Personen Leistungen des Bezirkes erhalten, um die Deckungslücke zwischen eigenem Einkommen, Kostenanteil naher Angehöriger und den tatsächlichen Pflegekosten, überwiegend in Fällen der Unterbringung in Pflegeheimen, zu schließen?

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 17.07.2018

Zu 1.:

Beim geplanten Landespflegegeld handelt es sich um eine staatliche Fürsorgeleistung, also um eine soziale Subvention, die unter keine der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) fällt und deshalb nicht steuerbar ist. Das Landespflegegeld unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt.

Zu 2.:

Nach Art. 1 Satz 3 Bayerisches Landespflegegeldgesetz (BayLPfIGG), der durch Änderungsantrag vom 09.07.2018 (Drs. 17/23219) eingefügt wurde, soll das Landespflegegeld auf Leistungen zur Deckung des pflegerischen Bedarfs und von Teilhabebedarfen sowie auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Wohngeld erfolgt ebenfalls nicht.

Zu 3.:

Nach Art. 1 Satz 3 BayLPfIGG soll das Landespflegegeld auf Leistungen zur Deckung des pflegerischen Bedarfs und von Teilhabebedarfen sowie auf existenzsichernde Sozialleistungen nicht angerechnet werden. Die Bezirke wurden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 12.07.2018 darauf hingewiesen, dass aufgrund der vom Leistungszweck der Leistungen der Sozialhilfe abweichenden Zweckbestimmung des BayLPfIGG nach dem Willen des Landtags erreicht werden soll, dass das Landespflegegeld auf keinerlei Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) anzurechnen ist. Damit ist klargestellt, dass keine Anrechnung auf Leistungen der Hilfe zur Pflege erfolgt.